
SCHUTZBESCHLUSS

NSG Nr. 56

Naturschutzgebiet „Niederried-Oltigenmatt“

Gemeinden Golaten, Mühleberg, Niederried bei Kallnach, Radelfingen, Wileroltigen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001 sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Gewässerabschnitt ab Stauwehr des Wasserkraftwerks Niederried-Radelfingen bis oberhalb des Zusammenflusses von Aare und Saane wird unter den Schutz des Staates gestellt. Das Gebiet umfasst insbesondere den Stausee Niederried, die Oltigenmatt, die Runtigenflue, den Brätteleiteich und die Isleren. Dieser Schutzbeschluss ersetzt den Schutzbeschluss des Regierungsrates Nr. 4791 vom 12. Juli 1966 und den Beschluss des Regierungsrates Nr. 3374 vom 14. Mai 1968.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälerete Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume und Flachmoore sowie des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung und Förderung der auen- und flachmoortypischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Amphibienbestände;
 - die Erhaltung und Förderung spezieller Waldgesellschaften und naturnaher Waldbestände,
 - die Erhaltung und Förderung der Gewässerdynamik sowie
 - die Erhaltung und Aufwertung des Überwinterungsgebietes für Wasservögel.



III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 24.05.2011 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Golaten: Grundbuchblätter Nrn.: 41.01, 41.02, 42, 48, 49, 50, 139.01, 139.02, 354 ganz.
Gemeinde Mühleberg: Grundbuchblätter Nrn.: 59, 157, 1636, 2043 teilweise.
Gemeinde Niederried bei Kallnach: Grundbuchblätter Nrn.: 4, 5, 71, 243, 244 ganz sowie Nrn.: 150, 174, 242, 245 teilweise.
Gemeinde Radelfingen: Grundbuchblätter Nrn.: 199, 714, 718, 971.02, 972, 1159, 1206.01, 1206.02, 1213.01, 1213.02, 1420, 1422, 1591, 1608, 1639, 1733, 2060 ganz sowie Nrn.: 95, 238, 358.01, 962, 963, 1064, 1596.01, 2061, 2232 teilweise.
Gemeinde Wileroltigen: Grundbuchblätter Nrn.: 1, 75, 97 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen der bezeichneten Wege;
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen ausgenommen mit Fahrrädern entlang der markierten Veloroute;
 - c) das Reiten;
 - d) das Anlegen ausserhalb der bezeichneten Bootsanlegestellen;
 - e) das Ein- und Auswassern ausserhalb der bezeichneten Bootsanlege-, Einwasserungs- und Auswasserungsstellen;
 - f) das Befahren der Wasserflächen mit Spielgeräten (Modellschiffen, Flössen, Segelbrettern, Strandbooten, Luftmatratzen, u.ä.);
 - g) das Baden, ausgenommen in den bezeichneten Badebereichen vom 1. Juli bis 30. September;
 - h) das Starten und Landen von Modellflugapparaten;
 - i) das Klettern, Bouldern und Abseilen;
 - j) das Anzünden von Feuern ausserhalb der bezeichneten Rastplätze;
 - k) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - l) das Biwakieren;
 - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - n) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen. Ausgenommen im bezeichneten Badebereich in der Rewag vom 1. Juli bis 30. September;
 - o) das Aussetzen von Tieren;
 - p) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - q) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - r) das Einbringen von Pflanzen;
 - s) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - t) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - u) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - v) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - w) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - x) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen sowie die Entnahme von Erde / Torf und die Gewinnung von Rohstoffen und
 - y) die forstliche Nutzung der Auen- und Bruchwälder westlich des Aarelaufs.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die forstliche Nutzung gemäss den Verträgen mit der Abteilung Naturförderung;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz mit Holzschlagbewilligung durch den Forstdienst;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss den Vereinbarungen mit der Abteilung Naturförderung;
 - e) die militärische Benützung gemäss den Verträgen zwischen dem Bundesamt für Umwelt und armasuisse,
 - f) Benützung und Unterhalt bestehender und bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung und
 - g) die Nutzung der Wasserkraft durch die BKW unter Einhaltung der geltenden Konzession.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Für die Schifffahrt gelten die Verkehrsbeschränkungen gemäss Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes.
10. Für den Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz ist eine Interessenabwägung mit den Zielen der Auenverordnung, der Flachmoorverordnung und der Amphibienlaichgebiete-Verordnung zwingend vorzunehmen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern für das Amt Aarberg und das Amt Laupen zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
15. Durch diesen Schutzbeschluss werden RRB Nr. 4791 vom 12. Juli 1966 betreffend Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Niederried-Stausee und RRB Nr. 3374 vom 14. Mai 1968 betreffend Naturschutzgebiet Niederried-Stausee, aufgehoben.
16. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 26. 11. 2013

Der Volkswirtschaftsdirektor



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 14. Mai 1968

3374. Naturschutzgebiet Niederried-Stausee; Abänderung. — Der Regierungsratsbeschluss Nr. 4791 vom 12. Juli 1966 wird abgeändert. Ziffer 3 lit. g ist aufgehoben und wird durch folgende Fassung ersetzt:

3. Verboten sind:

- g) ¹ das Befahren des westlichen Teils des Stausees oberhalb des bei Mannewil einmündenden Aubächleins sowie der Wasserflächen der Oltigenmatt mit Booten und Flossen jeder Art,
- ² das Befahren des übrigen Teils des westlichen Stausees (westlich dem linksufrigen Rand der Gebüschinseln bzw. deren geradliniger Verbindung) mit Motorbooten oder Ruderbooten mit Aussenbordmotor,
- ³ sowie in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März das Befahren des ganzen Stausees unterhalb der Au-Fähre mit Booten und Flossen jeder Art;
- ⁴ das Anlegen von Booten ausserhalb der bewilligten Anbindeplätze.

Diese Abänderung ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Anzeigern für das Amt Aarberg und das Amt Laupen.

Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber i. V.:

F. Häusler



KANTON

B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 12. Juli 1966

4791. Naturdenkmal; Naturschutzgebiet Niederried-Stausee.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern sowie den zwischen dem Staat Bern und Gerhard Ramseier am 1. Juni 1966 abgeschlossenen Dienstbarkeitsvertrag,

beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der Niederried-Stausee samt Oltigenmatt und Runtigenflue wird vom Stauwehr bis zur Rewag unter den Schutz des Staates gestellt und unter der Bezeichnung «N 100 R 56 Naturschutzgebiet Niederried-Stausee» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

2. Das Schutzgebiet ist in einem vom Vermessungsamt des Kantons Bern am 10. Februar 1966 erstellten Plan im Maßstab 1 : 5000 rot umrandet und umfasst ganz oder teilweise folgende Parzellen in den Gemeinden:

Radelfingen:

| | |
|---------------------|---|
| Staat Bern: | 358, 1608, 1634 und 1639 |
| BKW: | 168, 972, 1596 und 1597 |
| Private Eigentümer: | 238, 718, 962, 963, 1064, 1206, 1149, 1213, 1422 und 1591 |

S. Schreiben Grundbuchamt Aarberg v. 25. 8. 1966

Niederried:

| | |
|-------------|-----------|
| Staat Bern: | 614, 4 |
| BKW: | 5 und 578 |

desgl.

Golaten:

| | |
|-------------------|-----------|
| Staat Bern: | 48 und 49 |
| BKW: | 41 und 42 |
| Gerhard Ramseier: | 139 |

Wileroltigen:
 Staat Bern: 2
 BKW: 168
 Mühleberg: 3
 Staat Bern: 1696 und 2043
 BKW: 59 und 157

1636 (S. Schreber
 Grundbuchamt Langen
 v. 3. 8. 1966)

III. Schutzbestimmungen

3. Verboten sind:

- a) Veränderungen jeder Art am gegenwärtigen Zustand, insbesondere das Vermindern der bestehenden Ried- und Schilfflächen sowie der Auenwald- und Gebüschzonen durch irgendwelche künstliche Massnahmen;
- b) das Begehen des Schutzgebietes ausserhalb der vorhandenen Wege, namentlich das Eindringen ins Schilf;
- c) jedes Fahren und Reiten;
- d) das Aufrichten von Zelten oder andern Unterständen, das Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen oder andern Fahrzeugen;
- e) das Anzünden von Feuern;
- f) das Baden im Bereich der Kraftwerkanlagen;
- g) das Benutzen von Motorbooten oder Ruderbooten mit Aussenbordmotor sowie das Anlegen von andern Booten ausserhalb der bewilligten Anbindeplätze; das Befahren der Wasserflächen in der Oltigenmatt mit Booten jeder Art;
- h) das Ableiten von Abwässern, die nicht geklärt sind;
- i) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen, Kehrlicht, Schutt, Feldrückständen und dergleichen;
- k) jede Beunruhigung der Tierwelt, insbesondere das Beschädigen oder Wegnehmen von Nestern, Gelegen und Jungtieren;
- l) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.

4. Vorbehalten sind:

- a) die übliche forst- und landwirtschaftliche Nutzung, doch darf der Schilfschnitt nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März erfolgen;
- b) die Erstellung von Bauten und Anlagen, die für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung oder für die Ufersicherung nötig sind, wobei die Zustimmung der Forstdirektion zusätzlich erforderlich ist;
- c) Massnahmen seitens der BKW im Interesse ihrer Kraftwerke, so u. a.:
 - Baggerarbeiten im Stausee Niederried bis hinauf zur Vorderen Rewag,
 - Motorbootfahrten für Kontrollen und Transporte,
 - Stauabsenkungen für gelegentliche Wehrkontrollen;

- d) die Benutzung des Hilfsschiessplatzes Oltigenmatt für die Durchführung von Flieger- und Minenwerfer-Schiessübungen durch militärische Schulen und Kurse sowie WK-Truppen; Grundlage für diese Benutzung bildet der Mietvertrag zwischen der BKW und dem EMD vom 1./5. Juli 1965; vor allfälligen Aenderungen dieses Vertrags setzen sich die BKW mit der Forstdirektion in Verbindung zur Wahrung der Interessen des Naturschutzgebiets;
- e) Dienstfahrten mit Motorbooten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

5. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

6. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie für den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Die Aufsicht über das Schutzgebiet sowie dessen Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

8. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den vorerwähnten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Niederried-Stausee N 100 R 56» anzumerken.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Anzeigern für das Amt Aarberg und für das Amt Laupen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof

x Amtsblatt Nr. 62 v. 6. 8. 1966

1/1